

2437 061

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 389/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mantcha S. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],
[REDACTED], Rue S. [REDACTED], P. [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maas, Dr. Graf, Korn und Henkel
in der Sitzung vom 26. Oktober 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 29. Mai 1968
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslegen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts geht zwar in Wider-
spruch zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Ur-
teil vom 10. Juli 1969 - IV ZR 118/68 - zur Veröffentli-
chung vorgesehen) davon aus, daß zu den im Angleichungs-
verfahren gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BRG-Schluss
bindenden tatsächlichen Feststellungen auch die der frü-
heren Entscheidung zugrunde liegenden Befunde und sonsti-
gen ärztlichen Untersuchungsergebnisse zu rechnen sind.
Die Entscheidung beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung.
Sie wird durch die hilfsweise getroffenen Feststellungen des
Berufungsgerichts getragen. Danach konnte der Privatgutachter
Dr. J. [REDACTED] bei der erneuten Untersuchung der Klägerin kei-
ne neuen für die Diagnose wichtigen (klinischen) Befunde er-

- 2 -

neben. Im Privatgutachten des Psychiaters Hr. P. [REDACTED] finden sich außer gewissen subjektiven Beschwerden der Klägerin über Schlaflosigkeit und über Depressionszustände keine Anhaltspunkte für psychische Gesundheitsschäden und auch keine krankhaften neurologischen Befunde. Diese tattrichterliche Würdigung trägt die Entscheidung. Soweit die Klägerin im Angleichungsverfahren geltend gemacht hat, sie sei wegen des Gallenleidens bereits seit 1945 behandelt worden, steht dieses Vorbringen der in der früheren Entscheidung ausdrücklich getroffenen Feststellung entgegen, daß dieses Leiden erstmals im Jahre 1951 behandelt worden ist. Insoweit handelt es sich um eine bindende tatsächliche Feststellung (BGH aaO).

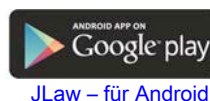
Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS